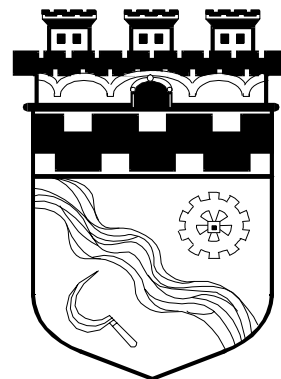


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	4
Nummer:	11
Datum:	30.06.97



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|--|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
Satzung zur Änderung der Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Obdach-
losenunterkünfte der Stadt Hilden |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime
der Stadt Hilden |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 2. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 66 (Östl. Teil der Straße "In den Weiden") |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung des Bebauungs-
planes Nr. 103 A
(Forststr., Düsseldorfer Str.) |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
(Umnummerierung eines Flurstückes in Flur 50, Flurstück 1025) |
| 6. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
Durchführung eines Aufgebotsverfahrens/Aufgebot |
| 7. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
Durchführung eines Aufgebotsverfahrens/Beschluß |

1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden

Satzung vom 26.06.1997 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden (Hildener Obdachlosen-Satzung) vom 16.11.1971, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.1995

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in den gegenwärtig geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 25.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

“Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Obdachlosen-Wohnunterkunft Forststraße 21:
je Quadratmeter der Wohneinheit
je Monat 15,00 DM
- b) Obdachlosen-Wohnunterkunft Forststraße 21 A:
je Quadratmeter der Wohneinheit
je Monat 15,00 DM
- c) Obdachlosen-Wohnunterkunft Kesselsweier 1:
je Quadratmeter der Wohneinheit je Monat 4,50 DM
- d) Obdachlosen-Wohnunterkunft Oststraße 69-75:
je Quadratmeter der Wohneinheit
je Monat 7,15 DM
- e) Obdachlosen-Wohnunterkunft Forststraße 23 A:
je Quadratmeter der Wohneinheit
je Monat 15,00 DM.”

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats, der nach Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung oder die sonstige ordnungsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 26.06.1997

Günter Scheib

Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in der Sitzung vom 25.06.97 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge sowie zur Unterbringung zugewiesener Aussiedler unterhält die Stadt Übergangsheime in Hilden, Am Rathaus 40, Benrather Str. 35 B, Breddert 1, Grünstraße 61, Hans-Sachs-Str.5, Hegelstr. 29, Hegelstr. 31, Hofstr. 64, Kolpingstr. 9, Richrather Str. 257 und Walder Str. 113.

§ 2

Einweisung, Auszug

- (1) Die Bewohner werden durch Verfügung des Stadtdirektors - Sozialamt - in eines der Übergangsheime eingewiesen. Sie dürfen nur die Räume benutzen, die ihnen zugewiesen werden.
- (2) Wird Bewohnern der Übergangsheime die Anmietung einer Wohnung angeboten und wird das Angebot trotz Zumutbarkeit abgelehnt, kann das Recht zur weiteren Benutzung durch Auszugsverfügung entzogen werden.

§ 3

Ordnung im Heim

- (1) Die Stadt Hilden ist berechtigt, Umsetzungen von Bewohnern sowohl innerhalb der Heime als auch in andere städtische Übergangsheime vorzunehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig ist.

- (2) Den Beauftragten des Sozialamtes und dem Verwalter ist in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr auf Verlangen Zutritt zu allen Räumen des Übergangsheimes zu gewähren. Wird einem entsprechenden Begehren nicht Folge geleistet, so dürfen sich die Beauftragten des Sozialamtes und der Verwalter Zugang zu den Räumen verschaffen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.
- (3) Im übrigen wird die Ordnung durch die vom Stadtdirektor erlassene Benutzungsordnung für die Übergangsheime geregelt.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Übergangsheime werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person und Monat 143,00 DM.
- (3) Die Gebühren sind auch bei Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Wenn zu Beginn oder zum Ende der Benutzung Wohnräume nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen werden, so werden die Gebühren anteilmäßig erhoben. Als Gebührensatz für 1 Tag gilt 1/30 der monatlichen Gebühr. Dabei gelten Aufnahme- und Auszugstag als volle Tage.

§ 5 Fälligkeit und Einziehung

- (1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens 3 Tage nach Einzug in das Übergangsheim und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Benutzer des Übergangsheimes erhalten beim Einzug oder bei Eintritt von Veränderungen einen Gebührenbescheid. Dessen Bekanntgabe gilt als Zahlungsaufforderung für die monatlich zu zahlenden Beträge.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, im übrigen der Einzelbenutzer.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. des Monats, der nach der Bekanntmachung folgt, in Kraft.
- (2) Am selben Tage tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden vom 09.06.1987, zuletzt geändert am 7.7.1995, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ordnungsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 26.06.1997
Günter Scheib
Bürgermeister

3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 betreffend den Bereich des östlichen Teiles der Straße "In den Weiden"

Der Rat der Stadt Hilden hat am 19.2.1997 den Bebauungsplan Nr. 66 -2. Änderung gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. S. 2253) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfaßt den östlichen, bisher nicht ausgebauten Teil der Straße "In den Weiden" sowie beidseitig einen Streifen der angrenzenden Grundstücke. Im Einzelnen sind dies in der Gemarkung Hilden Flur 11 die Flurstücke 867, 1167, 1287, 955 und 1033 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 1055, 1039, 1030, 1085, 1166, 1352, 1353 und 866.

In das Plangebiet einbezogen wird ein Grundstücksstreifen östlich des Hoxbachgrabens, Teilfläche aus Flur 11, Flurstück 1288.

Die Bezirksregierung hat für den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 66 -2. Änderung mit Verfügung vom 14.3.97 (Az.: 35.2-12.21 Hi 66) folgende Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB geltend gemacht:

"Die Planfestsetzungen werden dem Abwägungsergebnis zum Erhalt des Hoxbachgrabens nicht gerecht.

Die Geltendmachung des vorgen. Rechtsverstoßes entfällt, wenn die Festsetzung nach § 9 (1)

25 b Baugesetzbuch zum Erhalt von Gewässern auf das Flurstück 1033 erweitert wird. Das Einverständnis der Grundstückseigentümer ist hierzu am 14.3.97 vorgelegt worden.

Nach Erfüllung der vorgen. Voraussetzungen und des Beitrittsbeschlusses durch den Rat kann die Bebauungsplanänderung gemäß § 11 Abs. 3 BauGB letzter Satz in Kraft gesetzt werden."

Der Rat der Stadt Hilden ist der Auflage der Bezirksregierung durch Beschluß vom 14.5.97 beigetreten und beschließt, im Plan die Festsetzung 'Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)' auf die Parzelle des Hoxbachgrabens zu erweitern.

Der Bebauungsplan Nr. 66 -2. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

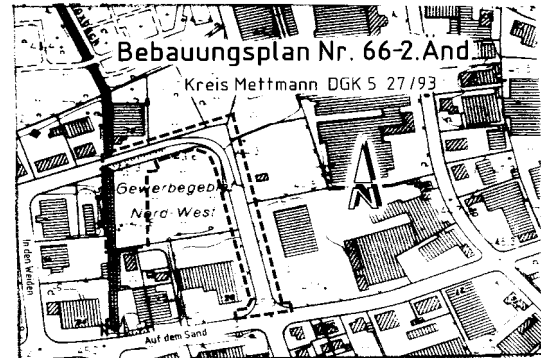
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden -Vermessungsamt -geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden -Vermessungsamt -vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66, Ort und



aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Auf den nachstehenden, zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird verwiesen.

Hilden, den 26.06.97
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 26.06.97
Günter Scheib
Bürgermeister

4.

4. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 A

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 14.05.97 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 A gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253).

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Forststraße im Osten, die Düsseldorfer Straße im Süden, die

Nordgrenze des Flurstückes Nr. 271 (Flur 1, Gemarkung Hilden) im Norden, die Westgrenze der Flurstücke 245 und 268 (Flur 1, Gemarkung Hilden) im Westen sowie ebenfalls durch Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes 268 nach Norden bis zur Grenze des Flures 4.

Der Beschluß wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gemäß § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Bedenken und/ oder Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüssen und Rat) beraten und entscheiden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 26.06.97
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 26.06.97
Günter Scheib
Bürgermeister

5. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden (Flur 50, Flurstück 1001)

Das aus dem Teilumlegungsplan 27/3 vom 05.12.96 hervorgehende neue Grundstück Flur 50, Flurstück 1001, wurde aus katastertechnischen Gründen umnummeriert in die

**neue Flurstücksbezeichnung
Flur 50, Flurstück 1025**

und deshalb am 17.03.97 im Teilumlegungsplan 27/3 entsprechend geändert.

Hilden, 28.05.97
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

6. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher/ Aufgebot

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
20. Mai 1997	2.714.707
22. Mai 1997	1.645.944
27. Mai 1997	1.343.003
27. Mai 1997	1.576.743
27. Mai 1997	1.757.566
28. Mai 1997	4.946.752
30. Mai 1997	1.854.348

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 13.06.97
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

7. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher/Beschluß

Für die folgenden durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschußfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
03. März 1997	1.312.297
03. März 1997	1.323.070
03. März 1997	1.892.157
03. März 1997	1.472.653
03. März 1997	2.904.134
13. März 1997	4.322.798

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 13.06.97
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

